

**1018/AB**  
**vom 11.06.2025 zu 1070/J (XXVIII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.295.648

Wien, am 11. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Kainz hat am 11. April 2025 unter der Nr. **1070/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückkehrspraxis ukrainischer Flüchtlinge für Erhalt von Sozialleistungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele ukrainische Staatsbürger sind derzeit in Österreich gemeldet? (Bitte um Angabe nach Einzelpersonen und Familien sowie Bundesland)*
  - a. *Wie viele Personen davon sind seit Kriegsbeginn in der Ukraine in Österreich gemeldet und aufgrund dessen aufenthaltsberechtigt?*

<b>Ukrainer gesamt (Hauptwohnsitz)</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl Ukrainer gesamt (Stand 11.04.2025)</b>	<b>Anzahl Ukrainer seit Kriegsbeginn (24.02.2022)*</b>
Burgenland	2195	1960
Kärnten	3177	2681
Niederösterreich	14612	12779
Oberösterreich	9444	7737

Salzburg	4022	3561
Steiermark	10445	9361
Tirol	4180	3563
Vorarlberg	2980	2563
Wien	41139	32845
	<b>92194</b>	<b>77050</b>

\* Personen, welche sich im Zeitraum zwischen 24. Februar 2022 und 11. April 2025 erstmals im österreichischen zentralen Melderegister angemeldet haben

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

#### Zur Frage 2:

- *Welche Mechanismen bestehen zur Überprüfung des tatsächlichen Aufenthaltsstatus der ukrainischen Leistungsbezieher?*

Ukrainische Grundversorgungsbezieher werden im Rahmen von fremdenpolizeilichen Kontrollen als Teil der Leistungskontrolle an ihren Wohnadressen auf deren Hilfsbedürftigkeit kontrolliert.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 17781/J vom 05. Februar 2024/17216/AB XXVII. GP verwiesen werden.

#### Zur Frage 3:

- *Gibt es spezielle Kontrollmechanismen an den Grenzen oder bei den Auszahlungsstellen, um Missbrauch durch ukrainische Leistungsbezieher aufzudecken?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
  - c. Wenn nein, sind welche in Planung?*

Grenzkontrollen werden gemäß den rechtlichen Bestimmungen und den darin festgelegten Befugnissen durchgeführt. Sollte sich aus irgendwelchen Gründen der Verdacht eines Sozialleistungsbetruges ergeben, werden die zuständigen Stellen verständigt und die weiteren Erhebungen durchgeführt.

Zu einem allfälligen Kontrollmechanismus bei Auszahlungsstellen darf angemerkt werden, dass das System der Grundversorgung in Österreich dem Prinzip der geteilten Zuständigkeiten folgt und eine partnerschaftliche Aufgabe der Bundesländer sowie des Bundes darstellt. Die Zielgruppe der Vertriebenen fällt dabei grundsätzlich unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Grundversorgungsstellen der Bundesländer.

Ukrainische Grundversorgungsbezieher werden im Rahmen der Leistungskontrolle auf deren tatsächliche Hilfsbedürftigkeit kontrolliert. Erkannte Sachverhalte, welche den Missbrauch staatlicher Leistungen vermuten lassen, werden an die jeweils zuständigen auszahlenden Stellen übermittelt, welche weitere Maßnahmen in Bezug auf Leistungseinschränkungen oder Rückforderungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich veranlassen.

Darüberhinausgehend obliegt die Zuständigkeit nicht dem Bundesministerium für Inneres.

**Zur Frage 4:**

- *Sind Ihrem Ministerium Missbrauchsfälle durch diese von ukrainischen Staatsbürgern ausgeübte Praxis bekannt?*
  - a. *Wenn ja, Fälle welcher Art bzw. kam es zu (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgungen?*
  - b. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
  - c. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden gesetzt?*

Bei ukrainischen Grundversorgungsbeziehern werden im Rahmen der Leistungskontrolle Grundversorgung vorrangig nicht gemeldete Auslandsreisen wahrgenommen. Diese unterliegen einer vor Antritt des Auslandsaufenthalts bestehenden Meldepflicht und es besteht für jenen Zeitraum grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung.

Die erhobenen nicht gemeldeten Auslandsaufenthalte werden samt der Summe des Leistungs-Überbezugs an die Task Force Sozialeistungsbetrug (SOLBE) zur Ermittlung der Strafrechtsrelevanz sowie etwaiger strafrechtlicher Verfolgung übermittelt.

Die Konsequenzen in Bezug auf die Leistungen aus der Grundversorgung können von einer Rückforderung der zu Unrecht ausbezahlten Leistungen, Reduzierung der Leistungen bis hin zur Entlassung aus der Grundversorgung reichen, soweit keine Hilfsbedürftigkeit mehr gegeben ist. Die konkrete Entscheidung bezüglich einer Leistungseinschränkung/-entzugs

obliegt der jeweiligen örtlich zuständigen Grundversorgungsstelle der Bundesländer im Rahmen einer Prüfung der Hilfsbedürftigkeit.

Darüberhinausgehende entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

